

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Frau Esther Ritter
Effingerstrasse 27
3003 Bern
zu Händen des EVD

Frauenfeld, 02. September 2008

702

Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich zur vorgesehenen Totalrevision zu äussern.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Vorlage eignet sich gut als Diskussionsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Berufsmaturitätsausbildung. Allerdings stellen wir fest, dass verschiedene vorgeschlagene Neuerungen noch nicht genügend durchdacht sind. Berufslehre und Berufsmaturitätsschule sind als integrale Einheit zu sehen. Das unterscheidet sie von der gymnasialen Maturitätsausbildung und gibt ihr ein eigenes Profil. Der vorliegende Entwurf lehnt sich zu stark an das Modell der gymnasialen Einheitsmatura an. Es leuchtet ein, dass die Flexibilität der Ausbildungsmöglichkeiten der BMS auch im Hinblick auf immer neue Fachhochschulstudiengänge erhöht werden muss. Allerdings darf man sich nicht zu sehr von den bisherigen Berufsmaturitätsrichtungen entfernen. Es macht aber Sinn, die Zahl der bisherigen Berufsmaturitätsrichtungen zu reduzieren. Doch darf das Kind nicht mit dem Bad ausgeschüttet werden. Falls die Fachrichtungen für die Berufsmaturität vollständig abgeschafft würden, droht eine Verwässerung des bisher relativ klaren Berufsmaturitätsprofils. Die möglichst gezielte Vorbereitung auf die jeweiligen Studiengänge an den Fachhochschulen wäre gefährdet. Beibehalten werden müssen zumindest die meist gewählten Fachhochschulrichtungen Technik und Wirtschaft.

2/4

Die schweizerische Berufsmaturität ist bisher im Ausland nicht anerkannt, was beispielsweise zur Folge hat, dass ein prüfungsfreier Übertritt in die Fachhochschule Konstanz bis heute nicht möglich ist. Die Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung muss dazu genutzt werden, solche Mängel zu beseitigen. Die Erfahrungen zeigen, dass vor allem die Kenntnisse der Schweizer Berufsmaturandinnen und -maturanden in Mathematik und Physik als zu knapp eingestuft werden.

II. Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen

Art. 3:

Die Formulierung dieses Artikels lehnt sich zu stark an jene für die gymnasiale Matura an. Der Bezug der Berufsmatura zur beruflichen Grundbildung muss klar zum Ausdruck gebracht werden. Im Übrigen stellen wir fest, dass Art. 3 sehr weitschweifig formuliert ist und einige Redundanzen enthält. Es stellt sich beispielsweise die Frage, welchen Erkenntnisgewinn Abs. 3 gegenüber Art. 7 enthält.

Art. 5:

Das Aufführen von Lernstunden der verschiedenen Lernorte in der beruflichen Grundbildung anerkennen wir als zukunftsweisend. Die Ermittlung der Anzahl Lernstunden ist aber nicht nachvollziehbar. Das Konzept der Lernstunden verwischt im Bereich der Berufsmatura die Zuordnung der Verantwortung an die einzelnen Leistungserbringer.

Allerdings muss ein konsistentes System gefunden werden, mit dem auch die Vorleistungen aus der beruflichen Grundbildung ausgewiesen werden können.

Art. 7:

Die Umsetzung des Grundlagenfächerkanons, wie sie im erläuternden Bericht dargelegt wird, ist problematisch. Der bisherige Grundlagenfächerkanon hat sich bewährt und darf weder inhaltlich noch lektionenmässig ausgedünnt werden. Die Streichung der Grundlagenfächer Geschichte und Staatslehre sowie Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht steht im Widerspruch zu den in Art. 2 Abs. 1 lit. b und Art. 3 Abs. 1 formulierten Zielsetzungen.

Die vorgeschlagene Kürzung der Lektionenzahl im Fremdsprachenbereich für die kaufmännische Berufsmaturität ist realitätsfremd; sie schädigt die Qualität der Ausbildung erheblich. Dagegen erscheint die vorgeschlagene Erhöhung der Lektionenzahl

3/4

in Mathematik von 160 auf 200 Lektionen sinnvoll und wird den Erwartungen der Fachhochschulen gerecht.

Art. 8:

Die Zusammenfassung in Fächergruppen hat sich bei der Maturitätsreform als falsch erwiesen. Es muss vermieden werden, dass nun bei der Reform der Berufsmatura die gleichen Fehler wieder gemacht werden. Abgesehen davon wird die Interdisziplinarität zu hoch gewichtet.

Wir schlagen vor, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Die Naturwissenschaften gemäss Abs. 1 lit. a gehören zu den Schwerpunktfächern und sind deshalb in Art. 9 Abs. 2 aufzuführen. Der Bereich Gesellschaft und Wirtschaft gehört in die Grundlagenfächer gemäss Art. 7 Abs. 1 (siehe Bemerkungen zu Art. 7).

Art. 9:

Wir lehnen Art. 9 in der vorliegenden Fassung entschieden ab. Die Fächerkombinationen vermögen nicht zu überzeugen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Wahl der Kombinationen vom Ausbildungsfeld der beruflichen Grundbildung unabhängig sein soll. Im Gegenteil muss die Kombination auf die Vorbildung abgestimmt sein. Die vorgeschlagene Fächerkombination würde zudem vor allem kleineren Schulen Probleme bereiten.

Die bisherigen Ergänzungsfächer haben sich bewährt und dürfen nicht gestrichen werden. Sie eröffnen zusätzliche Möglichkeiten für gelebte Interdisziplinarität.

Art. 10:

Der Interdisziplinarität wird zu grosses Gewicht beigemessen (siehe unsere Bemerkungen zu Art. 8). Der Begriff „interdisziplinär“ ist deshalb zu streichen. Es muss möglich sein, auch eine Projektarbeit in *einer* Disziplin zu verfassen. Wichtiger als die Interdisziplinarität ist der Bezug zu den gewählten Schwerpunktfächern und zur Arbeitswelt.

Art. 11 lit. a:

Der Begriff ‚interdisziplinär‘ ist zu streichen.

4/4

Art. 20 Abs. 4:

Die angestrebte Vereinheitlichung der Abschlussprüfungen erhöht den Administrations- und Koordinationsaufwand. Es besteht die Gefahr, dass der Fachunterricht zum Drill bestimmter Bereiche verkommt. Tendenziell führt das zu einer Nivellierung nach unten. Das Potential leistungsfähiger Klassen wird weniger genutzt.

Der Grundsatz ‚Wer lehrt, prüft‘ hat sich bewährt und sollte nicht zugunsten einer Pseudovergleichbarkeit von durchschnittlichen Leistungen und durchschnittlicher Qualität aufgegeben werden.

Art. 21 Abs. 3:

Die (interdisziplinäre) Projektarbeit muss sinnvollerweise während und nicht erst nach dem Praktikum verfasst werden können.

III. Weitere Anregung

Wie die Erfahrungen im Bereich der Gymnasien zeigen, ist das Gespräch an der Schnittstelle Sekundarstufe II / Tertiärstufe wichtig. Es ist deshalb zu prüfen, ob in der Verordnung nicht eine gemeinsame ständige Kommission von Berufsmittelschulen und Fachhochschulen vorgesehen werden könnte.

Gerne hoffen wir, dass unsere Einwände und Änderungsvorschläge bei der Überarbeitung der Verordnung Beachtung finden. Wir legen grossen Wert darauf, dass die überarbeitete Fassung nochmals zur Vernehmlassung unterbreitet wird. Namentlich die vorgeschlagenen Änderungen des zweiten Abschnitts bedürfen einer gründlichen Diskussion.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber